



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences
Fakultät Management, Kultur und Technik
Institut für Duale Studiengänge

Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung

für den ausbildungsintegrierenden, dualen Bachelorstudiengang

Pflege (B.Sc.)

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 02.03.2016,
genehmigt vom Präsidium am 16.03.2016, veröffentlicht am 31.03.2016*

§ 1 Geltungsbereich

Mit dieser Ordnung wird der besondere Teil der Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierenden, dualen Bachelorstudiengang Pflege (B.Sc.) in der Fassung vom 10.10.2012 geändert.

§ 2 Änderungen

§ 4 Absatz 3 wird eingefügt:

„¹Das Bestehen der Bachelorprüfung ist mit der Bekanntgabe der Gesamtnote gemäß § 41 VwVfG wirksam. ²Das Studium gilt mit diesem Tag der Bekanntgabe als abgeschlossen.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.



**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den ausbildungsintegrierenden,
dualen Bachelorstudiengang**

Pflege (B.Sc.)

- Neubekanntmachung -

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 02.03.2016,
genehmigt vom Präsidium am 16.03.2016, veröffentlicht am 31.03.2016.*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 8 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von vier Semestern mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von vier Semestern mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.)

§ 3 Zulassung zu den Prüfungsleistungen

Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts wird zugelassen, wer 60 Leistungspunkte im ersten Studienabschnitt erworben hat.

§ 4 Bachelorarbeit

- (1) ¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und das Praxisprojekt in der Pflege abgeschlossen hat.
- (2) ¹In Abweichung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit sechs Wochen. ²Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich zu beantragen.
- (3) ¹Das Bestehen der Bachelorprüfung ist mit der Bekanntgabe der Gesamtnote gemäß §41 VwVfG wirksam. ²Das Studium gilt mit diesem Tag der Bekanntgabe als abgeschlossen.

§ 5 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vorgesehenen Leistungspunkten. ²Abweichend von Satz 1 werden die Module des ersten Studienabschnitts anstelle von fünf mit 3,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten berücksichtigt. ³Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten (Faktor 2) berücksichtigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.